



Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

Vieh und Fleisch

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 27. Juni 2000

13. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 48. **INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen (MOE-Staaten)**
- 49. **INFORMATION – Einfuhrzollkontingent Rindfleisch – Europa-Abkommen für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. September 2000**
- 50. **INFORMATION – Gefrorenes Saumfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. Juni 2001**
- 51. **INFORMATION – Interimsabkommen (Slowenien) – Rindfleisch für das 2. Halbjahr 2000**
- 52. **INFORMATION – Zollkontingent für Rindfleisch mit Ursprung in Estland, Lettland und Litauen für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. Juni 2001**
- 53. **INFORMATION – Interimsabkommen/Schweinefleisch für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. September 2000**

Fortsetzung umseitig

- 54. **INFORMATION – GATT-Regelung/Schweinefleisch für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. September 2000**
- 55. **INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. September**
- 56. **INFORMATION – Interimsabkommen (Slowenien) – Schweinefleisch für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. September 2000**
- 57. **INFORMATION – Einfuhrkontingent – Schweinefleisch für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. September 2000**
- 58. **INFORMATION – Einfuhrkontingent für Schweinefleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. September 2000**
- 59. **Ausfuhrerstattung – Sektor Schweinefleisch**

Nr. 48
INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen (MOE-Staaten)

GZ: III/7/4/26.06.2000

zur Beantragung von Einfuhrrechten und Einfuhrlizenzen für Färsen und Kühe, nicht zum Schlachten, der Höhenrassen Grauvieh, Braunvieh, Gelbvieh, Simmentaler Fleckvieh und Pinzgauer der KN-Codes ex 0102 90 05/-29/-49/-59/-69 mit einem Zollsatz von 6 % für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. Juni 2001.

1. Ausschreibungsmenge

Zur Verteilung kommen **7.000 Stück**. Diese Menge wird in folgende Gruppen aufgeteilt:

- 1.1. **80% = 5.600 Stück** für Einführer, die nachweisen können, dass sie vom 01. Juli 1997 bis 30. Juni 2000 im Rahmen der genannten Verordnungen (EG) Nrn. 2514/96, 1940/97 und 1143/98 Tiere eingeführt haben.
- 1.2. **20% = 1.400 Stück** für Einführer, die nachweisen können, dass sie vom 01. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 mindestens **15 Tiere** des KN-Codes 0102 aus Drittländern eingeführt haben.

2. Antragsvoraussetzungen

- 2.1. Ein Antrag auf Einfuhrrechte kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen ist. Dies ist der AMA mittels einer Kopie des Bescheides für die Zuteilung der Finanzamtssteuernummer oder mittels einer Bestätigung des zuständigen Finanzamtes einmalig nachzuweisen.
- 2.2. Ein Antragsteller kann einen Antrag auf Einfuhrrechte nur stellen, wenn er mit Stichtag 01. Juli 2000 im Rindfleischsektor tätig ist.
- 2.3. Der Antrag auf Einfuhrrechte gemäß Pkt. 1.2. muss mindestens für 15 Tiere und kann höchstens für eine Gesamtmenge von 50 Tieren gestellt werden.
- 2.4. Dem Antrag sind als Nachweis gemäß Pkt. 1.1. und 1.2. ausschließlich die von den Zollbehörden bestätigten Einfuhrzolldokumente im Original sowie in Kopie anzuschließen (für die Nachweise gem. Pkt. 1.1. sind nur jene Zolldokumente beizubringen die bei der AMA bis dato noch nicht vorliegen).

3. Beantragung der Einfuhrrechte

- 3.1. **Bis zum 10. Juli 2000** müssen die Anträge gemäß Anlage 1 oder 2 sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3.2. Es kann nur ein Antrag gestellt werden, der sich nur auf einen der beiden Teile des Zollkontingentes (1.1. oder 1.2.) beziehen darf. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge, so sind alle seine Anträge ungültig.

4. Beantragung und Erteilung der Einfuhrlizenzen

- 4.1. Nach schriftlicher Bekanntgabe der Zuteilungsmenge durch die AMA können Lizenzanträge mittels Lizenzformblatt bei gleichzeitiger Hinterlegung der entsprechenden Sicherheit gestellt werden.
- 4.2. Die Sicherheit beträgt **€5,00 je Stück** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

Nr. 48. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für Färsen und Kühe
bestimmter Höhenrassen (MOE-Staaten)

- 4.3. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt mit einer **Gültigkeitsdauer von 90 Tagen**; max. jedoch bis 30. Juni 2001.
- 4.4. Der Lizenzantrag kann ausschließlich
- 4.4.1. in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antrag auf Erteilung des Einfuhrrechtes beantragt wurde,
- 4.4.2. von dem Antragsteller gestellt werden, dem die Einfuhrrechte erteilt wurden.
- 4.5. Einfuhrlizenzen dürfen insgesamt nur noch maximal in Höhe der zugeteilten Einfuhrrechte beantragt werden. D.h., wenn Einfuhrlizenzen bzw. Teilmengen davon nicht genutzt werden, können die verfallenen Mengen nicht noch einmal beantragt werden (es verfallen somit auch die zugeteilten Einfuhrrechte im entsprechenden Umfang).**
- 4.6. Zur Beachtung:
- Entsprechend Artikel 6b der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143 S. 35) ist bei jeder Abschreibung in **Spalte 31** der Originallizenz das **Ursprungsland** einzutragen. Dieser Eintrag ist eine Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85. Das Fehlen dieses Eintrages führt zu Verzögerungen bei der Lizenzbearbeitung.
- 4.7. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.
- 5. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)**
- 5.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 5.2. Feld 8: Das Land oder die Länder sind verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus einem oder mehreren der im Pkt. 7 genannten Länder.
- 5.3. Feld 14: Hier ist einzutragen:
"lebende Rinder, andere als reinrassige Zuchttiere, nicht zum Schlachten"
- 5.4. Feld 15: Hier ist einzutragen:
"Färsen und Kühe, nicht zum Schlachten, der Höhenrassen Simmentaler Fleckvieh, Grauvieh, Braunvieh, Gelbvieh und Pinzgauer"
- 5.5. Feld 16: Hier ist einzutragen:
"ex 0102 90 05/-29/-49/-59/-69"
- 5.6. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"Höhenrassen (Verordnung (EG) Nr. 1143/98)
Einfuhrjahr: 2000/2001
Kontingentsnummer 09.4563"
- 6. Einfuhrbedingungen**
- 6.1. Der Antragsteller muss sich schriftlich verpflichten, dass die eingeführten Tiere 4 Monate ab dem Zeitpunkt ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht geschlachtet werden.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

**Nr. 48. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für Färsen und Kühe
bestimmter Höhenrassen (MOE-Staaten)**

- 6.2. Bei Zeitpunkt des Importes ist eine Sicherheit bei der zuständigen Zollbehörde zu leisten, durch die gewährleistet werden soll, dass die eingeführten Tiere während der 4 Monate nicht geschlachtet werden.
- 6.3. Die Freigabe der Sicherheit erfolgt unverzüglich, wenn der betreffenden Zollbehörde nachgewiesen wird, dass die Tiere
- 6.3.1. vor Ablauf der Frist von 4 Monaten ab dem Tag der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht geschlachtet wurden oder
- 6.3.2. vor Ablauf derselben Frist aus Gründen, die einen Fall höherer Gewalt darstellen, oder aus gesundheitspolizeilichen Gründen geschlachtet wurden oder an Folgen einer Krankheit oder eines Unfalls verendet sind.

7. Liste der Länder

Ungarn	Slowakische Republik	Litauen
Polen	Rumänien	Lettland
Tschechische Republik	Bulgarien	Estland

8. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 vom 16. November 1988 (ABl. der EG Nr. L 331), (EG) Nr. 1445/95 vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143) und (EG) Nr. 1143/98 vom 2. Juni 1998 (ABl. der EG Nr. L 159).

Antrag zur Erlangung der Einfuhrrechte für traditionelle Einführer

aus der **80 % Quote** für Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten

<p>1. Angaben zum Antragsteller</p>	<p>genaue Firmenbezeichnung:</p> <p>Anschrift:</p> <p>Tel.Nr. mit DW:</p> <p>Zuständig für Rückfragen:</p> <p>Finanzamtssteuernummer:</p>
<p>2. Nachweise für Einfuhrantrag</p>	<p>Ich/wir kann/können folgende Referenzmengen für den Zeitraum gem. Pkt. 1.1. nachweisen:</p> <p>2.1. gem. VO 2514/96 (01. Juli 1997 bis 30. Dezember 1997)</p> <p>..... Stück Rinder</p> <p>2.2. gem. VO 1940/97 (01. Juli 1997 bis 30. Juni 1998)</p> <p>..... Stück Rinder</p> <p>2.3. gem. VO 1143/98 (01. Juli 1998 bis 30. Juni 1999)</p> <p>..... Stück Rinder</p> <p>2.4. gem. VO 1143/98 (01. Juli 1999 bis 30. Juni 2000)</p> <p>..... Stück Rinder</p>
<p>3. Erklärung zum Antrag</p>	<p>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</p> <p>3.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein,</p> <p>3.2. mit Stichtag 01. Juli 2000 am Rindfleischsektor tätig zu sein,</p> <p>3.3. keinen Antrag als andere Einführer zu stellen,</p> <p>3.4. die im Rahmen dieses Kontingentes eingeführten Rinder innerhalb von 4 Monaten nach dem Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr nicht zu schlachten.</p> <p>Mir/uns ist bekannt, dass die im Rahmen dieses Kontingentes eingeführten Rinder unter zollamtlicher Überwachung bleiben.</p>
<p>4. Unterzeichnung</p>	<p>Ort, Datum _____</p> <p>_____</p> <p>rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person</p> <p>Firmenstempel</p>

Antrag zur Erlangung der Einfuhrrechte für andere Einführer

aus der **20 % Quote** für Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten

<p>1. Angaben zum Antragsteller</p>	<p>genaue Firmenbezeichnung:</p> <p>Anschrift:</p> <p>Tel.Nr. mit DW:</p> <p>Zuständig für Rückfragen:</p> <p>Finanzamtssteuernummer:</p>
<p>2. Antrag auf Beteiligung</p>	<p>Hiermit bitte(n) ich/wir um Zuteilung in Höhe von</p> <div style="border: 1px solid black; width: 150px; height: 20px; margin: 10px auto; text-align: center;"> Stück Rinder </div> <p>Antragsmindestmenge: 15 Stück Antragshöchstmengde: 50 Stück</p>
<p>3. Erklärung zum Antrag</p>	<p>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</p> <p>3.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein,</p> <p>3.2. während des Zeitraumes 01. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 15 Stück Rinder des KN-Codes 0102 aus Drittländern eingeführt habe(n),</p> <p>3.3. mit Stichtag 01. Juli 2000 am Rindfleischsektor tätig zu sein,</p> <p>3.4. keinen Antrag als traditioneller Einführer zu stellen,</p> <p>3.5. die im Rahmen dieses Kontingentes eingeführten Rinder innerhalb von 4 Monaten nach dem Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr nicht zu schlachten.</p> <p>Mir/uns ist bekannt, dass die im Rahmen dieses Kontingentes eingeführten Rinder unter zollamtlicher Überwachung bleiben.</p>
<p>4. Unterzeichnung</p>	<p>Ort, Datum _____</p> <p>_____</p> <p style="text-align: center;">rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person</p> <p>Firmenstempel</p>

Nr. 49
INFORMATION – Einfuhrzollkontingent Rindfleisch – Europa-Abkommen
für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. September 2000

GZ: III/7/4/26.06.2000

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Rindfleisch für den Zeitraum **01. Juli 2000 bis 30. September 2000** aus den Ländern Ungarn, Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien und Rumänien mit einer Ermäßigung des Zollsatzes um 80 %.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
 - 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
 - 1.1.2. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen ist. Dies ist der AMA mittels einer Kopie des Bescheides für die Zuteilung der Finanzamtssteuernummer oder mittels einer Bestätigung des zuständigen Finanzamtes einmalig nachzuweisen.
 - 1.1.3. bei Einreichung des Antrages in den **letzten 12 Monaten** im Rindfleischhandel **mit Drittländer** tätig gewesen ist. Dies ist durch entsprechende von den Zollbehörden bestätigte Ein- bzw. Ausfuhrzolldokumente nachzuweisen.
- 1.2. Die "Anlage zum Lizenzantrag" sowie die geforderten Nachweise (Belege gemäß Pkt. 1.1.3.) sind **jedem** Antrag anzuschließen.
- 1.3. Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller in das Mehrwertsteuerregister eingetragen ist.

2. Antragszeitraum

Vom 01. Juli 2000 bis 10. Juli 2000, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist) Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Pkt. 5) sowie die geforderten Nachweise bei der Agrarmarkt Austria (AMA) vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge: 15,00 t
- 3.2. Höchstmengen:
 - 3.2.1. **Polen:** 3.000,00 t Rindfleisch
 - Ungarn:** 2.843,75 t Rindfleisch
 - Tschechische Rep.:** 875,00 t Rindfleisch
 - Slowakische Rep.:** 437,50 t Rindfleisch
 - Bulgarien:** 62,50 t Rindfleisch
 - Rumänien:** 468,75 t Rindfleisch
- 3.2.2. **Polen:** 1.401,87 t Zubereitungen der KN-Codes 1602 50 31 und 1602 50 39

4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Ursprungsland und Warenart (Rindfleisch oder Zubereitungen) kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge für das selbe Ursprungsland, so sind alle Anträge ungültig.

5. Sicherheit

Sie beträgt **€12,00 je 100 kg** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.
Die AMA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bankgarantien in EURO gestellt werden können.

6. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

6.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.

6.2. Feld 8: Das Ursprungsland ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

6.3. Feld 14: Hier ist einzutragen:

gem. Pkt. 3.2.1. "Fleisch von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren"

gem. Pkt. 3.2.2. "Rindfleischzubereitungen"

6.4. Feld 15: Hier ist einzutragen:

gem. Pkt. 3.2.1. "Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, gefroren"

gem. Pkt. 3.2.2. "Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Rindern, Corned Beef, in luftdicht verschlossenen Behältnissen; andere"

6.5. Feld 16: Hier ist einzutragen:

gem. Pkt. 3.2.1. "0201, 0202"

gem. Pkt. 3.2.2. "1602 50 31, 1602 50 39"

6.6. Feld 20: Hier ist einzutragen:

"Verordnung (EG) Nr. 1279/98"

7. Erteilung der Lizenzen

7.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.

7.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer von 90 Tagen**.

7.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

8. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 (ABl. der EG Nr. L 331), (EG) Nr. 1445/95 vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143) und (EG) Nr. 1279/98 vom 19. Juni 1998 (ABl. der EG Nr. 176).

Anlage zum Lizenzantrag

zur Erlangung einer Einfuhrlizenz (Europa-Abkommen) - Sektor Rindfleisch aus den Ländern
Ungarn, Polen, Tschechische und Slowakische Republik, Bulgarien und Rumänien
mit Ermäßigung des Zollsatzes

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung: Anschrift: Tel.Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen: Finanzamtssteuernummer:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 2.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein, 2.2. in den letzten 12 Monaten im Rindfleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tage der Einreichung des Lizenzantrages).
3. Unterzeichnung	Ort, Datum _____ _____ rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person Firmenstempel

Nr. 50
INFORMATION – Gefrorenes Saumfleisch
für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. Juni 2001

GZ: III/7/4/26.06.2000

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für gefrorenes Saumfleisch des KN-Codes 0206 29 91 für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 mit Herkunft aus Drittländern, **außer Argentinien**, mit Festsetzung des Wertzolls auf 4 %.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
 - 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
 - 1.1.2. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen ist. Dies ist der AMA mittels einer Kopie des Bescheides für die Zuteilung der Finanzamtssteuernummer oder mittels einer Bestätigung des zuständigen Finanzamtes einmalig nachzuweisen.
 - 1.1.3. bei Einreichung des Lizenzantrages in den **letzten 12 Monaten** im Rindfleischhandel mit Drittländern tätig ist. Dies ist durch entsprechende von den Zollbehörden bestätigte Ein- bzw. Ausfuhrzolldokumente nachzuweisen.
- 1.2. Die "Anlage zum Lizenzantrag (Saumfleisch)" sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. Juli 2000 bis 10. Juli 2000, 13.00 Uhr (Ausschlußfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 5) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

Höchstmenge: 80 Tonnen

Zu beachten ist, dass

- nur ganzes Saumfleisch eingeführt werden darf.
- Im Sinne dieser Verordnung muss das Fleisch bei der Einfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft eine Kerntemperatur von -12°C oder weniger aufweisen.

4. Anzahl der Lizenzanträge

Es darf nur **ein** Lizenzantrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller bezüglich derselben Regelung mehrere Anträge, so sind alle diese Anträge unzulässig.

5. Sicherheit

Sie beträgt **€12,00 je 100 kg** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

6. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 6.1. Der Lizenzantrag ist **mit Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 6.2. Feld 8: Das Land ist unverbindlich zu benennen. Das Kästchen "NEIN" ist anzukreuzen.
- 6.3. Felder 14 und 15: Hier ist einzutragen:
"gefrorenes Saumfleisch"
- 6.4. Feld 16: Hier ist einzutragen:
"0206 29 91"
- 6.5. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"**Saumfleisch (Verordnung (EG) Nr. 996/97)**"

7. Erteilung der Lizenzen

- 7.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 7.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer bis 30. Juni 2001.**
- 7.3. Zur Beachtung:

Entsprechend Artikel 6b der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143 S. 35) ist bei jeder Abschreibung in **Spalte 31** der Originallizenz das **Ursprungsland** einzutragen. Dieser Eintrag ist eine Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85. Das Fehlen dieses Eintrages führt zu Verzögerungen bei der Lizenzbearbeitung.
- 7.4. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

8. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 vom 16. November 1988 (ABl. der EG Nr. L 331), (EG) Nr. 1445/95 vom 27. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143) und (EG) Nr. 996/97 vom 3. Juni 1997 (ABl. der EG Nr. L 144).

Hinweis:

Für die Einfuhr der 700 Tonnen Saumfleisch, gefroren, aus Argentinien ist zu beachten:

- **Lizenzbeantragung** laufend möglich (Vorlage der Echtheitsbescheinigung notwendig)
- **Sicherheit** €12,00 je 100 kg
- **Gültigkeitsdauer der Lizenzen** bis 30. Juni 2001 (Beachten: Die Echtheitsbescheinigung gilt nur 3 Monate ab Ausstellungsdatum.)
- **Ursprungsland** Argentinien ist verbindlich anzugeben. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus Argentinien.

- Bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ist das Original und eine Kopie der Echtheitsbescheinigung **den Zollbehörden** vorzulegen.
- Zu **beachten** ist, dass die in der Bescheinigung vermerkte Menge mit der in der entsprechenden Einfuhrlizenz eingetragenen Menge übereinstimmen muß.
- Gefrorenes Saumfleisch im Sinne dieser Verordnung ist Fleisch, das sich zum Zeitpunkt der Einfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft in gefrorenem Zustand befindet und eine Kerntemperatur von -12°C oder weniger aufweist.

Anlage zum Lizenzantrag (Saumfleisch)

nach den besonderen Einfuhrregelungen für gefrorenes Saumfleisch

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung: Anschrift: Tel.Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen: Finanzamtssteuernummer:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 2.1 im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein, 2.2 in den letzten 12 Monaten im Rindfleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tag der Einreichung des Lizenzantrages).
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich derselben Regelung für dieses Jahr gestellt zu haben oder zu stellen, 3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung von mehreren Anträgen alle Anträge ungültig sind.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum _____ _____ rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person Firmenstempel

Nr. 51
INFORMATION – Interimsabkommen (Slowenien) –
Rindfleisch für das 2. Halbjahr 2000

GZ: III/7/4/26.06.2000

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Rindfleisch für das 2. Halbjahr 2000 aus Slowenien mit einer Ermäßigung der Wert- und Sonderzölle um 80 %.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
 - 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
 - 1.1.2. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen ist. Dies ist der AMA mittels einer Kopie des Bescheides für die Zuteilung der Finanzamtssteuernummer oder mittels einer Bestätigung des zuständigen Finanzamtes einmalig nachzuweisen.
 - 1.1.3. bei Einreichung des Antrages in den **letzten 12 Monaten** im Rindfleischhandel **mit Drittländer** tätig gewesen ist. Dies ist durch entsprechende Zollunterlagen nachzuweisen
- 1.2. Die Anlage 1 "Anlage zum Lizenzantrag" sowie die geforderten Nachweise (Belege gemäß Pkt. 1.1.3.) sind **jedem** Antrag anzuschließen.
- 1.3. Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller in das Mehrwertsteuerregister eingetragen ist.

2. Antragszeitraum

Vom 03. Juli 2000 bis 12. Juli 2000, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Pkt. 5) sowie die geforderten Nachweise bei der Agrarmarkt Austria (AMA) vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge: 15,00 t
- 3.2. Höchstmenge: 8.885,00 t Rindfleisch der KN-Codes ex 0201 10 00, 0201 20 20, 0201 20 30, 0201 20 50 und 0201 30 00

4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Antragsteller darf nur ein Lizenzantrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge, so sind alle Anträge ungültig.

5. Sicherheit

Sie beträgt **€12,00 je 100 kg** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

6. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 6.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 6.2. Feld 8: Das Ursprungsland (Slowenien) ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus Slowenien.
- 6.3. Feld 14: Hier ist einzutragen:

"Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt"
- 6.4. Felder 15 und 16: Hier können eine oder mehrere Unterpositionen der Positionen gem. Pkt. 3.2. der Kombinierten Nomenklatur eingetragen werden. Entsprechend dem im Feld 16 eingetragenen 8-stelligen KN-Code ist im Feld 15 die vollständige Warenbezeichnung zu benennen (siehe Anlage 2).
- 6.5. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"Verordnung (EG) Nr. 2768/99 / Kontingentnummer 09.4082"

7. Erteilung der Lizenz

- 7.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt, als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 7.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer von 180 Tagen**, max. jedoch bis 31. Dezember 2000.
- 7.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

8. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 vom 16. November 1988 (ABl. der EG Nr. L 331), (EG) Nr. 1445/95 vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143) und (EG) Nr. 2768/99 vom 22. Dezember 2000 (ABl. der EG Nr. L 333).

Anlage zum Lizenzantrag

**zur Erlangung einer Einfuhrlizenz (Interimsabkommen) - Sektor Rindfleisch aus Slowenien
mit Ermäßigung des Zollsatzes um 80 %**

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung: Anschrift: Tel.Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen: Finanzamtssteuernummer:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 2.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein, 2.2. in den letzten 12 Monaten im Rindfleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tage der Einreichung des Lizenzantrages). Dies wird durch entsprechende Zollunterlagen nachgewiesen.
3. Unterzeichnung	Ort, Datum _____ _____ rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person Firmenstempel

Anlage 2

KN-Codes (Feld 16 der Lizenz)	Warenbezeichnung nach der Kombinierten Nomenklatur (KN) (Feld 15 der Lizenz)
0201 10 00	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, ganze oder halbe Tierkörper
0201 20 20	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, "quartiers compenses"
0201 20 30	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, Vorderviertel, zusammen oder getrennt
0201 20 50	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, Hinterviertel, zusammen oder getrennt
0201 30 00	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, ohne Knochen

Nr. 52

INFORMATION – Zollkontingent für Rindfleisch mit Ursprung in Estland, Lettland und Litauen für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. Juni 2001

GZ: III/7/4/26.06.2000

zur Beantragung von Einfuhrrechten und Einfuhrlizenzen für Rindfleisch der KN-Codes 0201, 0202 und 1602 50 10 für den Zeitraum 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 aus den Ländern Estland, Litauen und Lettland mit einer Ermäßigung des Zollsatzes um 80 % bzw. um 100 % (Estland).

1. Höhe des Kontingentes

- 1.1. **1.875 t** frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch der KN-Codes 0201 und 0202 mit Ursprung in Estland, Lettland und Litauen (Kontingentsnummer 09.4561)
- 1.2. **250 t** Rindfleischerzeugnisse des KN-Codes 1602 50 10 mit Ursprung in Lettland (Kontingentsnummer 09.4562)

2. Beantragung der Einfuhrrechte

- 2.1. **Vom 07. Juli 2000 bis 17. Juli 2000** müssen die Anträge gemäß Anlage 1 und/oder 2 sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 2.2. Bei Einreichung des Antrages muss der Antragsteller in den **letzten 12 Monaten** im Rindfleischhandel **mit Drittländern** tätig gewesen sein. Dies ist durch entsprechende Zollunterlagen nachzuweisen
- 2.3. Ein Einfuhrrecht kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller in das Mehrwertsteuerregister eingetragen ist.
- 2.4. Werden bei den Einführern Anträge für größere Mengen gestellt, als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.

3. Beantragung und Erteilung der Einfuhrlizenzen

- 3.1. Nach schriftlicher Bekanntgabe der Zuteilungsmenge durch die AMA können Lizenzanträge mittels Antragsformular bei gleichzeitiger Hinterlegung der entsprechenden Sicherheit gestellt werden.
- 3.2. Bei der Beantragung der Einfuhrlizenz leistet der Einführer eine Sicherheit von **€ 12,00 je 100 kg** Fleisch. Die Sicherheit ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.
- 3.3. Im Feld 8 ist das Ursprungsland oder die Ursprungsländer (nur bei Pkt. 1.1.) verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen.
- 3.4. Im Feld 20 der Einfuhrlizenz ist folgende Angabe zu tätigen:

"Verordnung (EG) Nr. 1173/2000"
- 3.5. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt mit einer **Gültigkeitsdauer von 90 Tagen**, max. jedoch bis 30. Juni 2001.

3.6. Einfuhrlizenzen dürfen insgesamt nur noch maximal in Höhe der zugeteilten Einfuhrrechte beantragt werden. D.h., wenn Einfuhrlizenzen bzw. Teilmengen davon nicht genutzt werden, können die verfallenen Mengen nicht noch einmal beantragt werden (es verfallen somit auch die zugeteilten Einfuhrrechte im entsprechenden Umfang).

3.7. Zur Beachtung:

Entsprechend Artikel 6b der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143 S. 35) ist bei jeder Abschreibung in **Spalte 31** der Originallizenz das **Ursprungsland** einzutragen. Dieser Eintrag ist eine Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85. Das Fehlen dieses Eintrages führt zu Verzögerungen bei der Lizenzbearbeitung.

3.8. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

4. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 vom 16. November 1988 (ABl. der EG Nr. L 331), (EG) Nr. 1445/95 vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143) und (EG) Nr. 1173/2000 vom 31. Mai 2000 (ABl. der EG Nr. L 131).

Antrag zur Erlangung der Einfuhrrechte für Rindfleisch
mit Ursprung in Estland, Lettland und Litauen – Kont. Nr. 09.4561

<p>1. Angaben zum Antragsteller</p>	<p>genaue Firmenbezeichnung:</p> <p>Anschrift:</p> <p>Tel.Nr. mit DW:</p> <p>Zuständig für Rückfragen:</p> <p>Finanzamtssteuernummer:</p>
<p>2. Antrag auf Beteiligung</p>	<p>Hiermit bitte(n) ich/wir um Zuteilung in Höhe von</p> <div style="border: 1px solid black; width: 150px; height: 20px; margin: 10px auto; text-align: center;"> <p>..... kg Rindfleisch</p> </div> <p>Mindestantragsmenge: 15,00 t Höchstantragsmenge: 1.875,00 t</p>
<p>3. Erklärung zur Tätigkeit</p>	<p>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</p> <p>3.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein,</p> <p>3.2. in den letzten 12 Monaten mindestens ein Mal im Rindfleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tag der Einreichung des Einfuhrantrages).</p> <p>Dies wird durch entsprechende Zollunterlagen nachgewiesen.</p>
<p>4. Unterzeichnung</p>	<p>Ort, Datum _____</p> <hr/> <p style="text-align: center;">rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person</p> <p>Firmenstempel</p>

Antrag zur Erlangung der Einfuhrrechte für Rindfleischerzeugnisse
mit Ursprung in Lettland – Kont. Nr. 09.4562

<p>1. Angaben zum Antragsteller</p>	<p>genaue Firmenbezeichnung:</p> <p>Anschrift:</p> <p>Tel.Nr. mit DW:</p> <p>Zuständig für Rückfragen:</p> <p>Finanzamtssteuernummer:</p>
<p>2. Antrag auf Beteiligung</p>	<p>Hiermit bitte(n) ich/wir um Zuteilung in Höhe von</p> <div style="border: 1px solid black; width: 150px; height: 20px; margin: 10px auto; text-align: center;"> kg Rindfleischerzeugnisse </div> <p>Mindestantragsmenge: 15,00 t Höchstantragsmenge: 250,00 t</p>
<p>3. Erklärung zur Tätigkeit</p>	<p>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</p> <p>3.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein,</p> <p>3.2. in den letzten 12 Monaten mindestens ein Mal im Rindfleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tag der Einreichung des Einfuhrantrages).</p> <p>Dies wird durch entsprechende Zollunterlagen nachgewiesen.</p>
<p>4. Unterzeichnung</p>	<p>Ort, Datum _____</p> <p>_____</p> <p align="center">rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person</p> <p>Firmenstempel</p>

Nr. 53
INFORMATION – Interimsabkommen/Schweinefleisch
für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. September 2000

GZ: III/7/4/26.06.2000

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Schweinefleisch für den Zeitraum **01. Juli 2000 bis 30. September 2000** aus den Ländern Ungarn, Polen, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Bulgarien und Rumänien mit Ermäßigung des Zollsatzes um 80 %.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
 - 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
 - 1.1.2. bei Einreichung des Antrages in den **letzten 12 Monaten** im Schweinefleischhandel **mit Drittländern** tätig gewesen ist. Dies ist durch entsprechende Zollunterlagen nachzuweisen.
- 1.2. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.3. Die Anlage 1 "Anlage zum Lizenzantrag (Interimsregelung)" sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. Juli 2000 bis 10. Juli 2000, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge: 1 Tonne
- 3.2. Höchstmengen: siehe Anlagen 2a bis 2f

4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Gruppe (1 - 17) kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge für Erzeugnisse derselben Gruppe, so sind alle seine Anträge ungültig.

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

6. Sicherheit

Sie beträgt **€30,00 je 100 kg** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.
Die AMA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bankgarantien in EURO gestellt werden können.

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 7.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 7.2. Feld 8: Das Land ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.
- 7.3. Felder 15 und 16: Hier sind der Text und die KN-Codes aus den Anlagen 2a bis 2e (Spalten 2 und 3) vollständig zu übernehmen und einzutragen.
- 7.4. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"Verordnung (EG) Nr. 1898/97"

8. Erteilung der Lizenzen

- 8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer von 150 Tagen**.
- 8.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 (ABl. der EG Nr. L 331) und (EG) Nr. 1898/97 vom 29. September 1997 (ABl. der EG. Nr. L 267).

Anlage zum Lizenzantrag

**zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Schweinefleisch aus den Ländern Ungarn, Polen,
Tschechische Republik, Slowakische Republik, Bulgarien und Rumänien
mit Ermäßigung des Zollsatzes um 80 %**

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung: Anschrift: Tel.Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit, in den letzten 12 Monaten im Schweinefleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tage der Einreichung des Lizenzantrages). Dies wird durch entsprechende Zollunterlagen nachgewiesen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr in einem anderen Mitgliedstaat gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft, 3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung von Anträgen in mehreren Mitgliedstaaten alle Anträge ungültig sind, 3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum _____ _____ rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person Firmenstempel

Erzeugnisse aus Ungarn

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16))	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.07.2000 - 30.09.2000 t	Antrags-höchstmenge t
1	1601 00 91 1601 00 99	Rohwürste, nicht gekocht, andere Würste	80 %	2.187,50	546,875
2	1602 41 10 1602 42 10 1602 49 11 1602 49 13 1602 49 15 1602 49 19 1602 49 30 1602 49 50	Zubereitungen von Schweinefleisch	80 %	218,75	54,688
3	0210 11 11 0210 12 11 0210 19 40 0210 19 51	Fleisch von Haus-schweinen, gesalzen	80 %	500,00	125,000
4	0203 11 10 0203 12 11 0203 12 19 0203 19 11 0203 19 13 0203 19 15 0203 19 55 ¹⁾ 0203 19 59 0203 21 10 0203 22 11 0203 22 19 0203 29 11 0203 29 13 0203 29 15 0203 29 55 ¹⁾ 0203 29 59	Fleisch von Haus-schweinen mit und ohne Knochen, mit Ausnahme von allein gestellten Filets	80 %	9.656,25	2.414,063
H1	1501 00 19	Schweinefett (ein-schließlich Schweine-schmalz), anderes	€164/t	600,00	150,000
H2	1601 00 91	Rohwürste, nicht gekocht	€1.759/t	125,00	31,250

1) ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht

Erzeugnisse aus Polen

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.07.2000 – 30.09.2000 t	Antragshöchstmenge t
5	0210 11 11	Fleisch von Schweinen, gesalzen, getrocknet, geräuchert (Schinken, Schultern, Bäuche, anderes)	80 %	937,50	234,375
	0210 11 19				
	0210 11 31				
	0210 11 39				
	0210 12 11				
	0210 12 19				
	0210 19 10				
	0210 19 20				
	0210 19 30				
	0210 19 40				
	0210 19 51				
	0210 19 59				
	0210 19 60				
	0210 19 70				
0210 19 81					
0210 19 89					
6	1601 00 91	Rohwürste, nicht gekocht, andere Würste	80 %	718,75	179,688
	1601 00 99				
7	1602 41 10	Zubereitungen von Schweinefleisch	80 %	3.093,75	773,438
	1602 42 10				
	1602 49 11				
	1602 49 13				
	1602 49 15				
	1602 49 19				
	1602 49 30				
1602 49 50					
8	0103 92 19	lebende Schweine mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr	80 %	437,50	109,375
9	0203 11 10	Fleisch von Haus-schweinen mit und ohne Knochen, mit Ausnahme von allein gestellten Filets	80 %	3.187,50	796,875
	0203 12 11				
	0203 12 19				
	0203 19 11				
	0203 19 13				
	0203 19 15				
	0203 19 55 ¹⁾				
	0203 19 59				
	0203 21 10				
	0203 22 11				
	0203 22 19				
	0203 29 11				
	0203 29 13				
	0203 29 15				
	0203 29 55 ¹⁾				
0203 29 59					

¹⁾ ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht

Erzeugnisse aus der Tschechischen Republik

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.07.2000 - 30.09.2000 t	Antrags-höchstmenge t
10/11	0103 92 19	lebende Schweine mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr	80 %	1.656,25	414,063
	0203 11 10	Fleisch von Haus-schweinen mit und ohne Knochen, mit Ausnahme von allein gestellten Filets			
	0203 12 11				
	0203 12 19				
	0203 19 11				
	0203 19 13				
	0203 19 15				
	0203 19 55 ¹⁾				
	0203 19 59				
	0203 21 10				
	0203 22 11				
	0203 22 19				
	0203 29 11				
	0203 29 13				
	0203 29 15				
	0203 29 55 ¹⁾				
1602 41 10	Zubereitungen von Schweinefleisch				
1602 42 10					
1602 49					

1) ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht

Erzeugnisse aus der Slowakischen Republik

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.07.2000 - 30.09.2000 t	Antrags- höchstmenge t
12/13	0103 92 19	lebende Schweine mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr			
	0203 11 10	Fleisch von Haus- schweinen mit und ohne Knochen, mit Ausnahme von allein gestellten Filets	80 % ⁽¹⁾	718,75	179,688
	0203 12 11				
	0203 12 19				
	0203 19 11				
	0203 19 13				
	0203 19 15				
	0203 19 55 ⁽¹⁾				
	0203 19 59				
	0203 21 10				
	0203 22 11				
	0203 22 19				
	0203 29 11				
	0203 29 13				
	0203 29 15				
	0203 29 55 ⁽¹⁾				
	0203 29 59				
1602 41 10	Zubereitungen von Schweinefleisch				
1602 42 10					
1602 49					

⁽¹⁾ ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht

Erzeugnisse aus Bulgarien

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.07.2000 - 30.09.2000 t	Antrags-höchstmenge t
14	0203 11 10	Fleisch von Haus-schweinen, ganze oder halbe Tier-körper, frisch oder gekühlt			
	0203 29 55 ¹⁾	Fleisch von Haus-schweinen, anderes, ohne Knochen (anderes als Vorder-teile, Kotelettstränge und Bäuche), gefroren, mit Ausnahme von allein gestellten Filets	80 %	93,75	23,438

¹⁾ ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht

Erzeugnisse aus Rumänien

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.07.2000 - 30.09.2000 t	Antrags-höchstmenge t
15	1601 00 91	Rohwürste, nicht gekocht	80 %	281,25	70,313
	1601 00 99	andere Würste			
16	1602 41 10	Zubereitungen von Schweinefleisch	80 %	531,25	132,813
	1602 42 10				
	1602 49 11				
	1602 49 13				
	1602 49 15				
	1602 49 19				
	1602 49 30				
	1602 49 50				
17	0203 11 10	Fleisch von Haus-schweinen mit und ohne Knochen, mit Ausnahme von allein gestellten Filets	80 %	3.906,25	976,563
	0203 12 11				
	0203 12 19				
	0203 19 11				
	0203 19 13				
	0203 19 55 ¹⁾				
	0203 19 59				
	0203 21 10				
	0203 22 11				
	0203 22 19				
	0203 29 11				
	0203 29 13				
	0203 29 15				
	0203 29 55 ¹⁾				
	0203 29 59				

1) ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht

Nr. 54
INFORMATION – GATT-Regelung/Schweinefleisch
für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. September 2000

GZ: III/7/4/26.06.2000

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse der KN-Codes 0203 19 13 und 0203 29 15 für den Zeitraum **01. Juli 2000 bis 30. September 2000** mit Festsetzung des Zollsatzes auf Null.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
 - 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
 - 1.1.2. bei Einreichung des Antrages in den **letzten 12 Monaten** im Schweinefleischhandel **mit Drittländern** tätig gewesen ist. Dies ist durch entsprechende Zollunterlagen nachzuweisen.
- 1.2. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.3. Die "Anlage zum Lizenzantrag (GATT-Regelung)" sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. Juli 2000 bis 10. Juli 2000, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge: 20,000 Tonnen
- 3.2. Höchstmenge: 327,500 Tonnen

4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Antragsteller ein Lizenzantrag; es können jedoch mehrere Lizenzen beantragt werden, wenn diese **verschiedene** Ursprungsländer betreffen. Die Summe dieser Anträge darf die **Antragshöchstmenge nicht überschreiten**.

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

6. Sicherheit

Sie beträgt **€20,00 je 100 kg** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten. Die AMA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bankgarantien in EURO gestellt werden können.

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 7.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 7.2. Feld 8: Das Land ist unverbindlich zu benennen. Das Kästchen "NEIN" ist anzukreuzen.
- 7.3. Feld 15: Hier ist einzutragen:
"Fleisch von Hausschweinen; Kotelettstränge und Teile davon, frisch oder gekühlt; Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon, gefroren"
- 7.4. Feld 16: Hier ist einzutragen:
"0203 19 13; 0203 29 15"
- 7.5. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"**Verordnung (EG) Nr. 1432/94**"

8. Erteilung der Lizenzen

- 8.1. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer von 150 Tagen**.
- 8.2. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest; beträgt dieser weniger als 5 %, so kann die Kommission die gestellten Anträge nicht berücksichtigen und die geleisteten Sicherheiten werden freigegeben.
- 8.3. Führt die Anwendung des Prozentsatzes zur Festsetzung einer Menge unter 20 Tonnen, so kann der Antragsteller innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften seinen/seine Antrag/Anträge zurückziehen. Die geleistete Sicherheit wird dann freigegeben.
- 8.4. Lizenzen dürfen nur für die Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 (ABl. der EG Nr. L 331) und EG Nr. 1432/94 vom 22. Juni 1994 (ABl. der EG Nr. L 156).

Anlage zum Lizenzantrag
zur Erlangung einer Einfuhrlizenz (GATT-Regelung) - Sektor Schweinefleisch
mit Festsetzung des Zollsatzes auf Null

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung: Anschrift: Tel.Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit, in den letzten 12 Monaten im Schweinefleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tage der Einreichung des Lizenzantrages). Dies wird durch entsprechende Zollunterlagen nachgewiesen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr in einem anderen Mitgliedstaat gestellt zu haben oder zu stellen, 3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung von Anträgen in mehreren Mitgliedstaaten alle Anträge ungültig sind, 3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum _____ _____ rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person Firmenstempel

Nr. 55
INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. September 2000

GZ: III/7/4/26.06.2000

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse für den Zeitraum **01. Juli 2000 bis 30. September 2000.**

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
 - 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
 - 1.1.2. bei Einreichung des Antrages in den **letzten 12 Monaten** im Schweinefleischhandel **mit Drittländern** tätig gewesen ist. Dies ist durch entsprechende Zollunterlagen nachzuweisen.
- 1.2. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.3. Die "Anlage zum Lizenzantrag" sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. Juli 2000 bis 10. Juli 2000, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge bei Gruppe G2: 20,00 t
- Mindestmenge bei den Gruppen G3 bis G7: 1,00 t
- 3.2. Höchstmengen: siehe Pkt. 10

4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Gruppe ein Lizenzantrag; es können jedoch mehrere Lizenzen einer Gruppe beantragt werden, wenn diese **verschiedene** Ursprungsländer betreffen. Die Summe dieser Anträge einer Gruppe darf die **Antragshöchstmenge nicht überschreiten.**

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

6. Sicherheit

Sie beträgt **€20,00 je 100 kg** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten. Die AMA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bankgarantien in EURO gestellt werden können.

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 7.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 7.2. Feld 8: Das Land ist unverbindlich zu benennen. Das Kästchen "NEIN" ist anzukreuzen.
- 7.3. Feld 15 und 16: Hier sind die KN-Codes und die entsprechende Bezeichnung gemäß Pkt. 10 einzutragen.
- 7.4. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"Verordnung (EG) Nr. 1486/95"

8. Erteilung der Lizenzen

- 8.1. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer von 150 Tagen**.
- 8.2. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest; beträgt dieser weniger als 5 %, so kann die Kommission die gestellten Anträge nicht berücksichtigen und die geleisteten Sicherheiten werden freigegeben.
- 8.3. Führt die Anwendung des Prozentsatzes zur Festsetzung einer Menge unter 20 Tonnen für die Gruppe G2 und weniger als eine Tonne für die Gruppen G3 bis G7, so kann der Antragsteller innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften seinen/seine Antrag/Anträge zurückziehen. Die geleistete Sicherheit wird dann freigegeben.
- 8.4. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 (ABl. der EG Nr. L 331) und (EG) Nr. 1486/96 vom 28. Juni 1996 (ABl. der EG Nr. L 145).

10. Beschreibung der Gruppen und Antragsmengen

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Anwendbarer Zollsatz €t	Menge 01.07.2000 - 30.09.2000 t	Antrags- höchstmenge t
G2	ex 0203 19 55	Kotelettstränge und Schinken, entbeint, frisch, gekühlt oder gefroren (ausgenommen Filet)	250	8.500,00	850,000
	ex 0203 29 55		250		
G3	ex 0203 19 55	Filet, frisch, gekühlt oder gefroren	300	1.250,00	125,000
	ex 0203 29 55		300		
G4	1601 00 91	Rohwürste, nicht gekocht	747	750,00	75,000
	1601 00 99	andere Würste	502		
G5	1602 41 10	Zubereitungen von Schweinefleisch	784	1.525,00	152,500
	1602 42 10		646		
	1602 49 11		784		
	1602 49 13		646		
	1602 49 15		646		
	1602 49 19		428		
	1602 49 30		375		
1602 49 50	271				
G6	0203 11 10	Fleisch von Hausschweinen, ganze oder halbe Tierkörper, frisch, gekühlt oder gefroren	268	3.750,00	375,000
	0203 21 10		268		
G7	0203 12 11	Fleisch von Hausschweinen mit und ohne Knochen, mit Ausnahme von allein gestellten Filets	389	1.375,00	137,500
	0203 12 19		300		
	0203 19 11		300		
	0203 19 13		434		
	0203 19 15		233		
	ex 0203 19 55		434		
	0203 19 59		434		
	0203 22 11		389		
	0203 22 19		300		
	0203 29 11		300		
	0203 29 13		434		
	0203 29 15		233		
	ex 0203 29 55		434		
	0203 29 59		434		

Anlage zum Lizenzantrag
zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Schweinefleisch
für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung: Anschrift: Tel.Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit, in den letzten 12 Monaten im Schweinefleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tage der Einreichung des Lizenzantrages). Dies wird durch entsprechende Zollunterlagen nachgewiesen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr in einem anderen Mitgliedstaat gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft, 3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung von Anträgen in mehreren Mitgliedstaaten alle Anträge ungültig sind, 3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum _____ _____ rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person Firmenstempel

Nr. 56
INFORMATION – Interimsabkommen (Slowenien) – Schweinefleisch
für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. September 2000

GZ: III/7/4/26.06.2000

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Schweinefleisch für den Zeitraum **01. Juli 2000 bis 30. September 2000** aus Slowenien mit Ermäßigung des Zollsatzes um 80 %.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
 - 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
 - 1.1.2. bei Einreichung des Antrages in den **letzten 12 Monaten** im Schweinefleischhandel **mit Drittländern** tätig gewesen ist. Dies ist durch entsprechende Zollunterlagen nachzuweisen.
- 1.2. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.3. Die "Anlage zum Lizenzantrag (Slowenien)" sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. Juli 2000 bis 10. Juli 2000, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge: 200 kg
- 3.2. Höchstmengen: siehe Pkt. 10

4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Gruppe (23 und 24) kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge für Erzeugnisse derselben Gruppe, so sind alle seine Anträge ungültig.

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

6. Sicherheit

Sie beträgt **€30,00 je 100 kg** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten. Die AMA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bankgarantien in EURO gestellt werden können.

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 7.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

**Nr. 56. INFORMATION – Interimsabkommen (Slowenien) - Schweinefleisch
für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. September 2000**

- 7.2. Feld 8: Das Land (Slowenien) ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus Slowenien.
- 7.3. Felder 15 und 16: Hier sind der Text und die KN-Codes gem. Pkt. 10 (Spalten 2 und 3) vollständig zu übernehmen und einzutragen.
- 7.4. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"Verordnung (EG) Nr. 571/97"

8. Erteilung der Lizenzen

- 8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer von 150 Tagen**.
- 8.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 (ABl. der EG Nr. L 331) und (EG) Nr. 571/97 vom 26. März 1997 (ABl. der EG Nr. L 56).

10. Beschreibung der Gruppen und Antragsmengen

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.07.2000 - 30.09.2000 t	Antrags-höchstmenge t
23	ex 0210 11 31	Fleisch von Hausschweinen, Schinken und Teile davon, mit Knochen, getrocknet oder geräuchert	80 %	40,00	4,000
24	1601 00 91 1601 00 99	Rohwürste, nicht gekocht andere Würste	80 %	73,50	7,350

Anlage zum Lizenzantrag (Slowenien)

zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Schweinefleisch
mit Ermäßigung des Zollsatzes um 80 %

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung: Anschrift: Tel.Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit, in den letzten 12 Monaten im Schweinefleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tage der Einreichung des Lizenzantrages). Dies wird durch entsprechende Zollunterlagen nachgewiesen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr in einem anderen Mitgliedstaat gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft, 3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung von Anträgen in mehreren Mitgliedstaaten alle Anträge ungültig sind, 3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum _____ _____ rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person Firmenstempel

Nr. 57
INFORMATION – Einfuhrkontingent – Schweinefleisch
für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. September 2000

GZ: III/7/4/26.06.2000

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Schweinefleisch für den Zeitraum **01. Juli 2000 bis 30. September 2000** aus den Ländern Lettland, Litauen und Estland mit einer Ermäßigung des Zollsatzes um 80 % bzw. um 100 % (Estland).

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
 - 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
 - 1.1.2. bei Einreichung des Antrages in den **letzten 12 Monaten** im Schweinefleischhandel **mit Drittländern** tätig gewesen ist. Dies ist durch entsprechende Zollunterlagen nachzuweisen.
- 1.2. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.3. Die Anlage 1 "Anlage zum Lizenzantrag" sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. Juli 2000 bis 10. Juli 2000, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge: 1 Tonne
- 3.2. Höchstmengen: siehe Anlage 2

4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Gruppe (18 - 22) kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge für Erzeugnisse derselben Gruppe, so sind alle seine Anträge ungültig.

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

6. Sicherheit

Sie beträgt **€20,00 je 100 kg** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten. Die AMA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bankgarantien in EURO gestellt werden können.

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 7.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 7.2. Feld 8: Das Land ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.
- 7.3. Felder 15 und 16: Hier sind der Text und die KN-Codes aus der Anlage 2 (Spalten 2 und 3) vollständig zu übernehmen und einzutragen.
- 7.4. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"Verordnung (EG) Nr. 2305/95"

8. Erteilung der Lizenzen

- 8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer von 150 Tagen**.
- 8.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 (ABl. der EG Nr. L 331) und EG Nr. 2305/95 vom 29. September 1995 (ABl. der EG Nr. L 233).

10. Anmerkung

Derzeit gibt es keine veterinärrechtlich anerkannten Lieferbetriebe; ein Import aus diesen Ländern ist daher nicht möglich.

Anlage zum Lizenzantrag

**zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Schweinefleisch aus den Ländern Lettland,
Litauen und Estland mit Ermäßigung des Zollsatzes**

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung: Anschrift: Tel.Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit, in den letzten 12 Monaten im Schweinefleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tage der Einreichung des Lizenzantrages). Dies wird durch entsprechende Zollunterlagen nachgewiesen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr in einem anderen Mitgliedstaat gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft, 3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung von Anträgen in mehreren Mitgliedstaaten alle Anträge ungültig sind, 3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum _____ _____ rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person Firmenstempel

Nr. 57. INFORMATION – Einfuhrkontingent - Schweinefleisch
für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. September 2000

Anlage 2

Erzeugnisse aus Litauen

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.07.2000 - 30.09.2000 t	Antrags-höchstmenge t
18	ex 0203 ⁽¹⁾	Fleisch von Haus-schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	80 %	312,50	78,125

Erzeugnisse aus Lettland

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.07.2000 - 30.09.2000 t	Antrags-höchstmenge t
19	ex 0203 ⁽¹⁾	Fleisch von Haus-schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	80 %	312,50	78,125
20	1601 00 91	Rohwürste, nicht gekocht	80 %	62,50	15,625

Erzeugnisse aus Estland

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.07.2000 - 30.09.2000 t	Antrags-höchstmenge t
21	ex 0203 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	Fleisch von Haus-schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	100 %	312,50	78,125
22	1601 00 1602 41 1602 42 1602 49	Rohwürste, nicht gekocht Zubereitungen von Schweinefleisch	100 %	156,25	39,063

¹⁾ ausgenommen Filet/Lungenbraten, einzeln aufgemacht

²⁾ ausgenommen der KN-Codes 0203 11 90, 0203 12 90, 0203 19 90, 0203 21 90, 0203 22 90, 0203 29 90

Nr. 58. INFORMATION – Einfuhrkontingent für Schweinefleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. September 2000

Nr. 58

INFORMATION – Einfuhrkontingent für Schweinefleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. September 2000

GZ: III/7/4/26.06.2000

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Schweinefleisch für den Zeitraum **01. Juli 2000 bis 30. September 2000** aus den AKP-Staaten mit Ermäßigung des Zollsatzes.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
 - 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
 - 1.1.2. bei Einreichung des Antrages in den **letzten 12 Monaten** im Schweinefleischhandel **mit Drittländern** tätig gewesen ist. Dies ist durch entsprechende Zollunterlagen nachzuweisen.
- 1.2. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.3. Die Anlage 1 "Anlage zum Lizenzantrag" sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. Juli 2000 bis 10. Juli 2000, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge: 1 Tonne
- 3.2. Höchstmengen: siehe Anlage 2

4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Gruppe (AKP 2 und AKP 3) kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge für Erzeugnisse derselben Gruppe, so sind alle seine Anträge ungültig.

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

6. Sicherheit

Sie beträgt **€30,00 je 100 kg** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten. Die AMA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bankgarantien in EURO gestellt werden können.

Nr. 58. INFORMATION – Einfuhrkontingent für Schweinefleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. September 2000

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

7.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.

7.2. **Feld 8:** Das Land ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

7.3. Felder 15 und 16: Hier sind der Text und die KN-Codes aus der Anlage 2 (Spalten 2 und 3) vollständig zu übernehmen und einzutragen.

7.4. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"AKP-Erzeugnis - Verordnungen (EG) Nr. 1706/98 und (EG) Nr. 2562/98"

8. Erteilung der Lizenzen

8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.

8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer von 150 Tagen**.

8.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 (ABl. der EG Nr. L 331), (EG) Nr. 1706/98 vom 20. Juli 1998 (ABl. der EG. Nr. L 215) und (EG) Nr. 2562/98 vom 27. November 1998 (ABl. der EG Nr. L 320).

Nr. 58. INFORMATION – Einfuhrkontingent für Schweinefleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. September 2000

Anlage 1

Anlage zum Lizenzantrag

zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Schweinefleisch aus den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean mit Ermäßigung des Zollsatzes

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung: Anschrift: Tel.Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit, in den letzten 12 Monaten im Schweinefleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tage der Einreichung des Lizenzantrages). Dies wird durch entsprechende Zollunterlagen nachgewiesen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr in einem anderen Mitgliedstaat gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft, 3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung von Anträgen in mehreren Mitgliedstaaten alle Anträge ungültig sind, 3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum _____ _____ rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person Firmenstempel

Nr. 58. INFORMATION – Einfuhrkontingent für Schweinefleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. September 2000

Anlage 2

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16))	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.07.2000 - 30.09.2000 t	Antrags-höchstmenge t
AKP 2	0203 11 10	Fleisch von Haus-schweinen mit und ohne Knochen, mit Ausnahme von allein gestellten Filets			
	0203 12 11				
	0203 12 19				
	0203 19 11				
	0203 19 13				
	0203 19 15				
	0203 19 55 ¹⁾				
	0203 19 59				
	0203 21 10				
	0203 22 11				
	0203 22 19				
	0203 29 11				
	0203 29 13				
	0203 29 15				
	0203 29 55 ¹⁾				
	0203 29 59				
	0206 30 31				
	0206 41 91	Schweinespeck, frisch oder gekühlt, gefroren, gesalzen, getrocknet oder geräuchert			
	0206 49 91				
	0209 00 11	Schweinefett			
	0209 00 19				
	0210 11 11	Fleisch von Haus-schweinen, gesalzen, getrocknet, geräuchert			
	bis				
	0210 11 39				
	0210 12 11				
	0210 12 19				
	0210 19 10				
	bis				
	0210 19 89				
	0210 90 39				
AKP 3	1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Lebern, Rohwürste nicht gekocht, andere	65 %	375,00	375,00

¹⁾ ausgenommen Filets, einzeln gestellt

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 59. Ausfuhrerstattung – Sektor Schweinefleisch

Nr. 59
Ausfuhrerstattung – Sektor Schweinefleisch

Gültig ab: **15. Juni 2000**

KN-Code	Warenbezeichnung	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattung €100 kg Nettogewicht
ex 0103	Schweine, lebend:			
	- andere			
ex 0103 91	- - mit einem Gewicht von weniger als 50 kg:			
0103 91 10	- - - Hausschweine	0103 91 10 9000		0,00
ex 0103 92	- - mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr:			
	- - - Hausschweine			
0103 92 19	- - - - andere	0103 92 19 9000		0,00
ex 0203	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren:			
	- frisch oder gekühlt:			
ex 0203 11	- - ganze oder halbe Tierkörper:			
0203 11 10	- - - von Hausschweinen	0203 11 10 9000		0,00
ex 0203 12	- - Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen			
	- - - von Hausschweinen			
ex 0203 12 11	- - - - Schinken und Teile davon:			
	- - - - - mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0203 12 11 9100	01 02	6,00 15,00
ex 0203 12 19	- - - - Schultern und Teile davon:			
	- - - - - mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0203 12 19 9100	01 02	6,00 15,00
ex 0203 19	- - anderes:			
	- - - von Hausschweinen:			
ex 0203 19 11	- - - - Vorderteile und Teile davon:			

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 59. Ausfuhrerstattung – Sektor Schweinefleisch

	----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0203 19 11 9100	01	6,00
			02	15,00
ex 0203 19 13	---- Kotelettstränge und Teile davon:			
	----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0203 19 13 9100	01	6,00
			02	15,00
ex 0203 19 15	---- Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon:			
	----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 15 %	0203 19 15 9100		0,00
	---- anderes:			
ex 0203 19 55	----- ohne Knochen:			
	----- Schinken, Vorderteile, Schultern oder Kotelettstränge, auch Teile davon ⁽¹⁾ ⁽¹¹⁾	0203 19 55 9110	01	6,00
			02	15,00
	----- Bäuche, auch Teile davon, mit einem Gewichtsanteil an Knorpeln von weniger als 15 % ⁽¹⁾ ⁽¹¹⁾	0203 19 55 9310		0,00
	- gefroren			
ex 0203 21	-- ganze oder halbe Tierkörper:			
0203 21 10	--- von Hausschweinen	0203 21 10 9000		0,00
ex 0203 22	-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen:			
	--- von Hausschweinen:			
ex 0203 22 11	---- Schinken und Teile davon:			
	----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0203 22 11 9100	01	6,00
			02	15,00
ex 0203 22 19	---- Schultern und Teile davon:			
	----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0203 22 19 9100	01	6,00
			02	15,00

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 59. Ausfuhrerstattung – Sektor Schweinefleisch

ex 0203 29	-- anderes:			
	--- von Hausschweinen:			
ex 0203 29 11	---- Vorderteile und Teile davon:			
	----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0203 29 11 9100	01 02	6,00 15,00
ex 0203 29 13	---- Kotelettstränge und Teile davon:			
	----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0203 29 13 9100	01 02	6,00 15,00
ex 0203 29 15	---- Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon:			
	----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 15 %	0203 29 15 9100		0,00
	---- anderes:			
ex 0203 29 55	----- ohne Knochen:			
	----- Schinken, Vorderteile, Schultern auch Teile davon (1)	0203 29 55 9110	01 02	6,00 15,00
ex 0210	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen:			
	- Fleisch von Schweinen			
ex 0210 11	-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen			
	--- von Hausschweinen:			
	---- gesalzen oder in Salzlake:			
ex 0210 11 11	----- Schinken und Teile davon			
	----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0210 11 11 9100		0,00
	---- getrocknet oder geräuchert:			
ex 0210 11 31	----- Schinken und Teile davon:			
	----- "Prosciutto di Parma", "Prosciutto di San Daniele" (2):			

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 59. Ausfuhrerstattung – Sektor Schweinefleisch

	----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0210 11 31 9110	03	68,00
	----- andere:			
	----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0210 11 31 9910	03	68,00
ex 0210 12	- - Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon:			
	--- von Hausschweinen:			
ex 0210 12 11	---- gesalzen oder in Salzlake			
	----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 15 %	0210 12 11 9100		0,00
ex 0210 12 19	---- getrocknet oder geräuchert:			
	----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 15 %	0210 12 19 9100	03	15,00
ex 0210 19	- - anderes:			
	--- von Hausschweinen:			
	---- gesalzen oder in Salzlake:			
ex 0210 19 40	----- Kotelettstränge und Teile davon:			
	----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0210 19 40 9100		0,00
	----- anderes:			
ex 0210 19 51	----- ohne Knochen:			
	----- Schinken, Vorderteile, Schultern oder Kotelettstränge, auch Teile davon (1)	0210 19 51 9100		0,00
	----- Bäuche, auch Teile davon, entschwartet (1):			
	----- mit einem Gewichtsanteil an Knorpeln von weniger als 15 %	0210 19 51 9310		0,00
	---- getrocknet oder geräuchert:			
	----- anderes:			
ex 0210 19 81	----- ohne Knochen:			
	----- "Prosciutto di Parma", "Prosciutto di San Daniele", auch Teile davon (2)	0210 19 81 9100	03	72,00
	----- Schinken, Vorderteile, Schultern oder Kotelettstränge, auch Teile davon (1)	0210 19 81 9300	03	58,00

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 59. Ausfuhrerstattung – Sektor Schweinefleisch

ex 1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse: - andere (8):			
ex 1601 00 91	-- Rohwürste, nicht gekocht (4) (6):	1601 00 91 9000	03	21,00
ex 1601 00 99	-- andere (3) (6): --- ohne Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Geflügel	1601 00 99 9110	03	19,00
ex 1602	--- andere Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht: - von Schweinen:			
ex 1602 41	-- Schinken und Teile davon:			
ex 1602 41 10	--- von Hausschweinen (7): ---- gekocht, mit einem Gehalt an Fleisch und Fett von 80 GHT oder mehr (8) (9)	1602 41 10 9210	03	47,00
ex 1602 42	-- Schultern und Teile davon:			
ex 1602 42 10	--- von Hausschweinen (7): ---- gekocht, mit einem Gehalt an Fleisch und Fett von 80 GHT oder mehr (8) (9)	1602 42 10 9210	03	25,00
ex 1602 49	-- andere, einschließlich Mischungen: --- von Hausschweinen:			
	---- mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 80 GHT oder mehr:			
ex 1602 49 19	----- andere (7) (8) (10): ----- gekocht: ----- ohne Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel	1602 49 19 9120	03	19,00
	----- andere:	1602 49 19 9190		0,00

1 EURO = ATS 13,7603

(*) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- 01 Polen, Rumänien, Slowenien, Litauen
- 02 Für die Ausfuhr nach allen Bestimmungsländern, mit Ausnahme den unter 01 genannten Bestimmungsländern, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Ungarn, Bulgarien, Lettland und Estland
- 03 Für die Ausfuhr nach allen Bestimmungsländern, mit Ausnahme der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Ungarn, Bulgarien, Lettland und Estland

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten, sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

- (1) Die Erzeugnisse und Teile davon fallen in diese Unterposition nur, wenn aufgrund der Größe und Beschaffenheit des zusammenhängenden Muskelgewebes ersichtlich ist, daß sie von den genannten Ausgangsteilstücken stammen. Die Bezeichnung "Teile davon" bezieht sich auf Erzeugnisse mit einem Nettogewicht von mindestens 100 g je Stück oder auf in gleichmäßige Scheiben geschnittene Erzeugnisse, bei denen es eindeutig ersichtlich ist, daß sie von dem genannten Ausgangsteilstück stammen, und die zusammen verpackt ein Nettogewicht von insgesamt mindestens 100 g aufweisen.
- (2) Diese Erstattung wird nur für Erzeugnisse gewährt, deren Bezeichnung von den zuständigen Stellen des Herstellungsmitgliedstaats bescheinigt ist.
- (3) Die Erstattung für Würstchen in Behältnissen, die auch Konservierungsflüssigkeit enthalten, wird für das Nettogewicht nach Abzug des Gewichts dieser Flüssigkeit gewährt.
- (4) Das Gewicht einer handelsüblichen Paraffinauflage wird als Bestandteil des Nettogewichts der Würste betrachtet.
- (5) Gestrichen durch Verordnung (EG) Nr. 2333/97 (ABl. Nr. L 323 vom 26.11.1997, S.25)
- (6) Fallen Wurst enthaltende zusammengesetzte Lebensmittelzubereitungen (einschließlich Fertiggerichte) aufgrund ihrer Zusammensetzung unter die Position 1601, wird die Erstattung nur auf das in diesen Zubereitungen enthaltene Nettogewicht an Würsten, Fleisch und Schlachtabfall einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft gewährt.
- (7) Die Erstattung für Knochen enthaltende Erzeugnisse wird für das Nettogewicht nach Abzug des Gewichts der Knochen gewährt.
- (8) Voraussetzung für die Gewährung der Erstattung ist die Erfüllung der Bedingungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 2331/97 der Kommission (ABl. Nr. L 323 vom 26.11.1997, S.19). Der Ausführer erklärt schriftlich zum Zeitpunkt der Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten, daß die fraglichen Erzeugnisse diesen Bedingungen entsprechen.

Nr. 59. Ausfuhrerstattung – Sektor Schweinefleisch

- (9) Der Fleisch- und der Fettanteil wird nach der Analyseverfahren gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1583/89 der Kommission (ABl. Nr. L 156 vom 8.6.1989, S.13) bestimmt.
- (10) Der Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art oder Herkunft, wird nach der Analyseverfahren gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 226/89 der Kommission (ABl. Nr. L 29 vom 31.1.1989, S.11) bestimmt.
- (11) Das Einfrieren der Erzeugnisse gemäß Artikel 4 Absatz 3 erster Unterabsatz und Artikel 28 Absatz 4 Buchstabe g) der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 ist nicht gestattet.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 60. Ausfuhrerstattung – Sektor Eier

Nr. 60
Ausfuhrerstattung – Sektor Eier

Gültig ab: **15. Juni 2000**

KN-Code	Warenbezeichnung	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Erstattungsbetrag (**) €100 Einheiten
ex 0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht: - von Hausgeflügel:			
	- - Bruteier (1):			
0407 00 11	- - - von Truthühnern oder Gänsen	0407 00 11 9000	-	-
0407 00 19	- - - andere	0407 00 19 9000	02	1,35
				€100 kg
0407 00 30	- - andere	0407 00 30 9000	03	11,00
			04	5,50
			05	13,50
0408	Vogeleier, in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:			
	- Eigelb:			
ex 0408 11	- - getrocknet:			
ex 0408 11 80	- - - anderes:			
	- - - - genießbar	0408 11 80 9100	01	55,00
ex 0408 19	- - anderes:			
	- - - anderes:			
ex 0408 19 81	- - - - flüssig:			
	- - - - - genießbar	0408 19 81 9100	01	25,00
ex 0408 19 89	- - - - anderes, auch gefroren:			
	- - - - - genießbar	0408 19 89 9100	01	25,00

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 60. Ausfuhrerstattung – Sektor Eier

ex 408 91	- anderes:			
ex 0408 91 80	- - getrocknet			
	- - - anderes:			
	- - - - genießbar	0408 91 80 9100	01	41,00
ex 0408 99	- - anderes:			
ex 0408 99 80	- - - anderes:			
	- - - - genießbar	0408 99 80 9100	01	10,50

1 EUR = ATS 13,7603

(*) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- 01 Alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz und Estland
- 02 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika;
- 03 Kuwait, Bahrein, Oman, Katar, die Vereinigten Arabischen Emirate, die Republik Jemen, Hongkong SAR und Rußland;
- 04 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz sowie der unter 03 und 05 genannten Bestimmungsländern;
- 05 Südkorea, Japan, Malaysia, Thailand, Taiwan, Philippinen und Ägypten.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

Anlage 2

Nr. 61
Zusatzzölle – Sektor Geflügelfleisch, Eier und Eialbumine

Gültig ab: **15. Juni 2000**

KN- Code	Warenbezeichnung	Repräsentativer Preis (€/100 kg)	Zusatzzoll (€/100 kg)	Ursprung ⁽¹⁾
0207 12 90	Hühner, 65 %, unzerteilt, gefroren	91,0	8	01
0207 14 10	Entbeinte Teile von Hühnern, gefroren	198,2	31	01
		213,4	26	02
		277,4	7	03
		277,4	7	04
0207 14 70	Nicht entbeinte Teile von Hühnern, gefroren	183,6	32	01
1602 32 11	Nicht gegarte Zubereitungen von Hühnern	237,7	15	01
		229,4	17	02

⁽¹⁾ **Ursprung der Einfuhr:**

- 01 Brasilien,
- 02 Thailand,
- 03 Chile,
- 04 Argentinien

Diese Verlautbarung ist auch auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Vieh und Fleisch

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb:

AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion:

GB III/Abt. 7 - Vieh und Fleisch
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0

Telefax: (01) 331 51-297

E-mail: office@ama.bmlf.gv.at

Hersteller:

Eigendruck

Bezugsanmeldung:

Bezugsanmeldungen werden vom GB I/Abt.3, Telefon (01) 331 51-143 entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt die Überweisung auf das Konto Nr. 20-00.106.575, BLZ 31000 bei der Raiffeisenzentralbank Österreich AG. Die Bezugsanmeldung gilt für das gesamte Kalenderjahr.

Bezugspreis:

Der Bezugspreis des Verlautbarungsblattes der AMA für den Bereich Vieh und Fleisch beträgt für das Kalenderjahr 2000 ATS 750,00 (€ 54,50). Alle Beträge, die die AMA für das Verlautbarungsblatt einhebt, unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Bezieher des Verlautbarungsblattes sind deshalb nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Einzelne Stücke des Verlautbarungsblattes sind gegen Entrichtung des Verkaufspreises von ATS 20,00 (€1,45) je Stück für das Jahr 2000 in der AMA erhältlich.

Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Verlautbarungsblattes ist binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der AMA anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Verlautbarungsblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.